GBA
Gemeinsamer
Bundesausschuss

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R):
Änderung der Anhänge 1 und 4 für das Berichtsjahr 2025

Vom 4. November 2026

Inhalt

1. Rechtsgrundlage ... 2

2. Eckpunkte der Entscheidung ... 2

2.1 Anhang 1 für das Berichtsjahr 2025 ... 2

2.2 Anhang 4 für das Berichtsjahr 2025 ... 3

3. Bürokratiekostenermittlung ... 3

4. Verfahrensablauf ... 3

5. Fazit ... 3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem GBA-Beschluss vom 18. Dezember 2025 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Änderung von § 3, Streichung von § 17 und Ergänzung der Anlage und des Anhangs 2 für das Berichtsjahr 2025“ (BAnz AT 18.03.2026 B3) wurde eine „Anlage für das Berichtsjahr 2025: Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts“ in die Regelungen aufgenommen. Mit GBA-Beschluss vom 16. April 2026 wurde im Wesentlichen ein „Anhang 1 für das Berichtsjahr 2025: Datensatzbeschreibung“ ergänzt, der die beschlossene Anlage für das Berichtsjahr 2025 entsprechend umsetzt und konkretisiert. Mit GBA-Beschluss vom 18. Juni 2026 erfolgten die Einfügungen von „Anhang 4 für das Berichtsjahr 2025: Plausibilisierungsregeln“. Die mit den vorstehenden Beschlüssen vorgenommenen Änderungen werden in den jeweiligen Tragenden Gründen erläutert.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden Änderungen an den Anhängen 1 und 4 der Qb-R für das Berichtsjahr 2025 vorgenommen.

Im Nachgang zur Beschlussfassung gab es einen Hinweis des beauftragten IT-Dienstleisters über einen Fehler in der Schemadatei für den Datensatz Krankenhaus und demgemäß in der Datensatzbeschreibung (Anhang 1 der Qb-R). Zudem hat das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) darauf hingewiesen, dass die in Anhang 3 der Qb-R festgelegte Zeichenlänge für die allgemeinverständlichen Bezeichnungen der Qualitätsindikatoren (QI) mit 500 Zeichen zu kurz ist und eine dementsprechende Anpassung in Anhang 1 der Qb-R erforderlich ist. Ferner gab es im Zusammenhang mit dem Anhang 4 der Qb-R Hinweise auf eine Unstimmigkeit in den Kapitelverweisen im Prüfbericht zur Plausibilisierungsregel Nr. 81 („Abgleich der Summen der voll- und teilstationären Fallzahlen in B-Teilen mit Kontrollsummen (obere und untere Grenze) zu den Hauptdiagnosen aus B-Teil“). Gemäß § 15 Qb-R ist der Unterausschuss Qualitätssicherung berechtigt, fehlerhafte Vorgaben in der Anlage und ihren Anhängen 1 bis 4 zu korrigieren, sofern die erforderlichen Änderungen den Kerngehalt der Regelungen nicht berühren.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

2.1 Anhang 1 für das Berichtsjahr 2025

Mit den Änderungen zu „3.16.2 Element <DMP> Elternelemente: 3.16 Element <Qualitaetssicherung>“ und zu „3.16.4.2 Element <Mindestmengen_Angabe_Prognosejahr> Elternelemente: 3.16.4 Element <Mindestmengen>“ des Anhangs 1 zur Anlage Qb-R für das Berichtsjahr 2025 werden in der Anlage der Qb-R neu aufgenommene Inhalte abgebildet. Die Neuaufnahme des DMP Adipositas Kinder/Jugendliche wird berücksichtigt und die Häufigkeit

der Angaben auf 1 bis 13 erhöht. Außerdem erfolgt eine Korrektur des Elements „Mindestmengen“, da für das Berichtsjahr 2025 zwei zusätzliche Leistungsbereiche für die Prognose zu den Mindestmengen hinzugekommen sind. Demgemäß sind maximal 12 Einträge zulässig. Zur Umsetzung der neuen Systematik in der Formulierung der allgemeinverständlichen Bezeichnungen der QI in Anhang 3 der Qb-R für das Berichtsjahr 2025 erfolgt eine Erhöhung der Zeichenbegrenzung von 500 auf 700. Diese Änderung ermöglicht eine vollständige Abbildung der Alternativtexte der QI und damit die vollumfängliche Erzeugung der SQB-XML Dateien durch die Landesarbeitsgemeinschaften.

In Folge der Änderungen des Anhangs 1 der Qb-R werden auch Anpassungen in den Servicedateien „XML-Schemadatei für den Datensatz Krankenhaus“ und „XML-Schemadatei für den Datensatz DeQS“ für das Berichtsjahr 2025 vorgenommen.

2.2 Anhang 4 für das Berichtsjahr 2025

Im Anhang 4 der Qb-R für das Berichtsjahr 2025 wurden in der Beschreibung der „Fehlermeldung“ die Kapitelverweise korrigiert, sowie in Analogie zum gesamten Anhang 4 in der Handlungsanweisung die Schreibweise der Kapitel B-[X].4 und B-[X].5 vereinheitlicht. Zudem erfolge eine Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

Regel Nr. 81

Im Rahmen der Plausibilisierungsregel Nr. 81 erfolgt eine Korrektur der Kapitelverweise im Prüfbericht mit den Ergebnissen der Plausibilitätsprüfungen. Mit der Korrektur ist die Beschreibung des Prüfergebnisses eindeutig, und ermöglicht Berichterstellern die Einschätzung in welchen Kapiteln des Qualitätsberichts eine Prüfung der Angaben notwendig sein kann.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 14. Oktober 2026 begann die Arbeitsgruppe Qualitätsbericht mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In einer Sitzung wurde der Beschlussentwurf erarbeitet, nochmals schriftlich abgestimmt und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Abs. 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den GBA in seiner Sitzung am 4. November 2026 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 4. November 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag